



Rheinstrasse 33, Postfach
4410 Liestal

Tel. direkt 061 552 53 15
Tel. Zentrale 061 552 51 20
Telefax 061 552 69 41

Ihr Zeichen
Unser Zeichen BP/dj

Liestal, 8. Juli 2016

Pers ID Nr. 7886225

A-Post
Lenex Treuhand AG
Herr Stefan Lenardic
Fuchshagweg 25
4103 Bottmingen

2016-4.5

ENTSCHEID
DER KANTONALEN TAXATIONS- UND ERLASSKOMMISSION VOM 15. Juni 2016

i.S. Stiftung ES VICIS Foundation, Ettingen; Gesuch um Steuerbefreiung und Aufnahme in die Liste derjenigen Institutionen, an die freiwillige Zuwendungen vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sind

Sehr geehrter Herr Lenardic

Mit Eingabe vom 17. Mai 2016 an die kantonale Taxations- und Erlasskommission ersuchen Sie um Steuerbefreiung und um Spendenabzugsberechtigung der am 4. März 2016 gegründeten Stiftung ES VICIS Foundation mit Sitz in Ettingen.

Gemäss den eingereichten Statuten bezweckt die Stiftung, ohne Verfolgung kommerzieller Zwecke oder Gewinnstreben, die Unterstützung und Förderung von Personen, Institutionen und Projekten im In- und Ausland, welche in gemeinnütziger Weise karitativ, humanitär, gesundheitsfördernd, erzieherisch, wissenschaftlich oder kulturell tätig sind und sich zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung engagieren; sie verfolgt diesen Zweck mit der Schaffung von Chancen für möglichst viele Menschen, ihre Lebensbedingungen durch eigene Anstrengungen zu verbessern.

Die kantonale Taxations- und Erlasskommission stellt fest, dass diese Tätigkeit gemeinnütziger Natur ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Befreiung der Stiftung von der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 16 Abs. 1 lit. e StG gegeben. Ebenso ist die Stiftung für freiwillige Zuwendungen, Schenkungen und allfällige erbrechtliche Zugänge gemäss § 9 lit. a ESchStG von der basellandschaftlichen Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Was die Befreiung von der direkten Bundessteuer und die von Ihnen gewünschte Bestätigung der Spendenabzugsberechtigung betrifft, ist die Steuerverwaltung selbst zuständig (vgl. beiliegenden Entscheid).



ENTSCHEID BETREFFEND BEFREIUNG VON DER DIREKTEN BUNDESSTEUER

Zuständig für die Beurteilung der Steuerbefreiung bei der direkten Bundessteuer ist die kantonale Steuerverwaltung. Diese stellt fest, dass aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung der Stiftung ES VICIS Foundation, Ettingen, die Voraussetzungen für die Befreiung von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 lit. g DBG gegeben sind. Die Stiftung ist damit von der direkten Bundessteuer zu befreien.

Demgemäss hat die kantonale Steuerverwaltung **erkannt**:

- ://:
1. Das Gesuch wird **gutgeheissen**, und die Stiftung ES VICIS Foundation, Ettingen, wird in Anwendung von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit.
 2. Gegen diesen Entscheid kann die Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich Beschwerde beim kantonalen Steuergericht in Liestal erheben. Die Begehren sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel sind in der Beschwerde deutlich anzugeben. Beweiskunden sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Das Verfahren vor Steuergericht ist kostenpflichtig.

Liestal, 8. Juli 2016

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft

Benjamin Pidoux

Bestätigung bezüglich Abzugsberechtigung von freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung

Aufgrund der gemeinnützigen Zwecksetzung stellt die Steuerverwaltung fest, dass freiwillige Zuwendungen an die vorerwähnte Stiftung gemäss § 29 Abs. 1 lit. I StG und Art. 33a DBG von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr mindestens CHF 100.– erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen.

Benjamin Pidoux